

### **„Die tüchtige Ehefrau“**

Der F (Inhaber eines Feinkostgeschäftes in Köln) findet am 12.10.2009 einen Brief des Weinhändlers W in seiner Post. In dem Schreiben, welches der W an eine Vielzahl von Weinhandlungen in Deutschland versandt hat, stellt der W seine neuesten Angebote vor. Mit einem beiliegenden Bestellschein gibt es die Möglichkeit durch Ankreuzen der jeweiligen Weinsorte und Eintragen der Anzahl der Flaschen, die Weine zu bestellen. Da der W unter anderem einen exquisiten Eiswein Jahrgang 2006 zu einem Preis von 30 € pro Flasche anbietet, überlegt sich der F zuzuschlagen und kreuzt 10 Flaschen Eiswein an. Den Bestellschein tütet er in einen an W adressierten und frankierten Briefumschlag ein. Da F nach einer kurzen Internetrecherche weitere günstige Eiswein-Angebote entdeckt, entschließt er sich die Bestellung erst einmal aufzuschieben und lässt den Brief auf seinem Schreibtisch liegen.

Am nächsten Tag, den 13.10.2009, findet die Ehefrau des F, die das Ladenlokal des F ab und zu putzt, den Brief auf dem Schreibtisch. Da sie davon ausgeht, der Brief müsse zur Post gegeben werden und sie auf ihrem täglichen Einkaufsbummel an einem Briefkasten vorbeikommt, beschließt sie, dem F einen Gefallen zu tun und wirft den Brief ein. Dieser wird dem W am 14.10.2009 mit der morgendlichen Post um 9 Uhr zugestellt. Erst im Laufe des Nachmittags des 14.10.2009 bemerkt der F, dass seine Frau den Brief aufgegeben hat. Er ruft daraufhin unverzüglich den W an und widerruft ihm gegenüber sein Angebot. W hatte den Brief des F zu diesem Zeitpunkt zwar schon gelesen, jedoch nicht vor, die Bestellung des F anzunehmen, da er nur noch eine begrenzte Menge Eiswein im Lager hat und überlegt diese privat zu verköstigen. Den Widerruf des F will er jedoch nicht akzeptieren, da er meint dies sei kein Geschäftsgefahren und setzt nun ein Annahmeschreiben mit folgendem Inhalt auf:

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |  
| Klausur Nr. 2 | Sachverhalt | Lösung |  
| Seite 2 von 2 |

*„Hiermit erkläre ich die Annahme ihres Kaufangebotes von 10 Flaschen Eiswein Jahrgang 2006 zu einem Preis von je 30 €.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*- W - “*

Dieses lässt er dem F sicherheitshalber per Übergabe-Einschreiben zustellen. Da F jedoch am Samstag, dem 17.10.2009 nicht in seinem Geschäft ist, findet er den Abholzettel erst am Montag, den 19.10.2009 in seinem Briefkasten. Den Brief holt der F jedoch nicht ab, da er zutreffend davon ausgeht, es handele sich um die Annahme des W.



**Frage:** Welche Ansprüche kann W gegen den F geltend machen?